

**Betr.:** Aufhebung der Satzung zum Schutz der Grünbestände  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 14.12.2006 -

<b>Antragstellende Fraktion:</b>	CDU-Fraktion
<b>Datum:</b>	14.12.2006
<b>Anlagen:</b>	--

<b><u>Beratungsfolge</u></b>	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
Umwelt- und Naturschutz	23.01.2007	
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2007	
Haupt- und Finanzausschuss	31.01.2007	
Gemeindevertretung	22.02.2007	

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung hebt mit sofortiger Wirkung die "Satzung zum Schutz der Grünbestände" auf.

### **Antragsbegründung:**

Am 08.12.2006 trat das neue Hessische Naturschutzgesetz in Kraft. Unter anderem wurde die Ermächtigungsgrundlage für den "Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich" geändert. Insbesondere für den in der Seeheim-Jugenheimer Satzung geregelten räumlichen Geltungsbereich (Der Baumbestand innerhalb des baurechtlichen Innenbereichs wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.) ist die bereits strittige Ermächtigungsgrundlage nunmehr definitiv weggefallen.

Damit wird weiterer Schritt der Entbürokratisierung in Seeheim-Jugenheim getan. Die CDU setzt auf die Mündigkeit und Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger – nicht auf staatliche Universalkontrolle.

Im Einzelnen:

§ 30 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) regelt:

„Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Beseitigung von EINZELNEN Grünbeständen in BESTIMMTEN Bereichen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ihrer Genehmigung bedarf.

Ein Grünbestand darf unter diesen Schutz gestellt werden, wenn dies zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes, angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere wegen dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. Die Belange der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Die Satzung kann weiter bestimmen, dass Ausgleich und Ersatz, auch in Geld, geleistet werden müssen. Die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung sind festzulegen. Vor Beschluss der Satzung sind die von der Unterschutzstellung in den jeweiligen Bereichen der Gemeinde Betroffenen in entsprechender Anwendung des § 3 des Baugesetzbuchs zu beteiligen.“

**Eine Unterschutzstellung des gesamten baurechtlichen Innenbereich ist daher nicht mehr möglich.**

Als weitere Bestimmung sagt § 60 (4) HENatG:

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft getretene Satzungen der Städte und Gemeinden über den Schutz von Grünbeständen, die den Anforderungen von § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht genügen, sind UNVERZÜGLICH aufzuheben.